

**RS OGH 2025/6/26 6Ob9/82;
6Ob288/02z; 6Ob11/07x;
6Ob289/07d; 2Ob71/25t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1982

Norm

AnerbenG §10

AnerbenG §17

Rechtssatz

Ist der Anerbe der einzige Erbe, bedarf es des Rechtsinstitutes der "Zuweisung" zur Auseinandersetzung mit anderen Erben nicht, trotzdem kann aber der Anerbe den Pflichtteilsberechtigten gegenüber nicht anders behandelt werden als im unmittelbaren Anwendungsfall des § 10 AnerbenG. Auch in diesem Fall muss zur Berechnung der Pflichtteilsforderung die Verlassenschaftsmasse so behandelt werden, als enthielte sie anstelle des Erbhofes lediglich eine Geldforderung in Höhe des Übernahmepreises. Ist der Anerbe der einzige Erbe, bedarf es des Rechtsinstitutes der "Zuweisung" zur Auseinandersetzung mit anderen Erben nicht, trotzdem kann aber der Anerbe den Pflichtteilsberechtigten gegenüber nicht anders behandelt werden als im unmittelbaren Anwendungsfall des Paragraph 10, AnerbenG. Auch in diesem Fall muss zur Berechnung der Pflichtteilsforderung die Verlassenschaftsmasse so behandelt werden, als enthielte sie anstelle des Erbhofes lediglich eine Geldforderung in Höhe des Übernahmepreises.

Entscheidungstexte

- RS0050351">6 Ob 9/82
Entscheidungstext OGH 13.10.1982 6 Ob 9/82
Veröff: SZ 55/150 = EvBl 1983/31 S 128
- RS0050351">6 Ob 288/02z
Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 288/02z
Auch; Beisatz: Hier: KrnthHöfeG. (T1); Veröff: SZ 2003/103
- RS0050351">6 Ob 11/07x
Entscheidungstext OGH 15.02.2007 6 Ob 11/07x
- RS0050351">6 Ob 289/07d
Entscheidungstext OGH 17.12.2008 6 Ob 289/07d
Beis wie T1
- RS0050351">2 Ob 71/25t
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 26.06.2025 2 Ob 71/25t
vgl; nur: Ist der Anerbe der einzige Erbe, bedarf es des Rechtsinstitutes der "Zuweisung" zur Auseinandersetzung mit anderen Erben nicht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0050351

Im RIS seit

13.10.1982

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at